

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

8. März 2019

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0004-VI/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Jänner 2019 unter der Zl. 2572/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ein Jahr Aufwertung der Generalsekretäre- ein Jahr Verschwendung statt Sparen im System“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Generalsekretäre sind Bindeglieder zwischen Politik und Verwaltung, um vorgenommene Reformen zügig und unter Wahrung der Qualität voranzubringen. Sie sind als Reformmotor in der Verwaltung konzipiert. Sie haben einerseits die Verantwortung unterschiedliche Reformen in der Administration umzusetzen und andererseits dient das Generalsekretariat als Filter für politische Anliegen aus der Verwaltung.

Zu Frage 1 und 21:

Im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) gibt es bereits seit 1945 die Funktion eines Generalsekretärs. Botschafter Dr. Johannes Peterlik wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2018 betraut und hat die Büroräumlichkeiten und IKT-Infrastruktur seiner Vorgänger übernommen.

Zu Frage 2:

Da im jeweiligen Wirkungsbereich einer Dienstbehörde (hier gemeint Zentralstelle) die Funktion einer Generalsekretärin/eines Generalsekretärs nur einmal existiert, findet das Frauenfördergebot nach § 11 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) keine Anwendung. Darüber hinaus handelt es sich bei der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs um eine Funktion, bei der die Funktionsträgerin/der Funktionsträger in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mitglied der Bundesregierung

steht, was auch darin seinen Niederschlag findet, dass das Ausschreibungsgesetz 1989 nicht zur Anwendung gelangt.

Zu Frage 3:

Gemäß den Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 gebührt beamteten und vertraglichen Generalsekretärinnen und Generalsekretären maximal eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Frage 4:

Gemäß §2 Abs. 1 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes kann nur ein geeigneter Beamter oder Vertragsbediensteter des höheren Dienstes als Generalsekretär von der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres betraut werden. Generalsekretär Botschafter Dr. Johannes Peterlik war vor seiner Betrauung Leiter der Abteilung V.1 "Grundsatz- und Rechtsfragen, Kulturabkommen, Koordination, Kulturbudget und Evaluierung" und stellvertretender Leiter der Sektion V "Kulturelle Auslandsbeziehungen".

Zu den Fragen 5 bis 7:

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2536/J-NR/2019 vom 2. Jänner 2019.

Zu den Fragen 8 und 9:

Keine.

Zu Frage 10:

Nein.

Zu Frage 11:

Parallelstrukturen können nicht entstehen, da der Aufgabenbereich der Kabinette sich von jenem der Generalsekretärinnen und -sekretäre in ihrer Funktionalität grundsätzlich unterscheidet. Während Kabinette direkt dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin zuarbeiten und sie oder ihn bei ihrer Tätigkeit unterstützen, finden sich die Generalsekretärinnen und -sekretäre in der Verwaltungshierarchie eines Bundesministeriums wieder. So sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette beispielsweise auch mit keiner Weisungsbefugnis den Bediensteten eines Ministeriums gegenüber ausgestattet.

Zu Frage 12 sowie 14 bis 16:

Die Aufgaben ergeben sich aus dem § 7 Abs. 11 Bundesministeriumsgesetz 1986 (BMG). Die Berichtspflicht und das Weisungsrecht ergeben sich aus einschlägigen

dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im BDG und Vertragsbedienstetengesetz (VBG) 1948 sowie in Büro- und Geschäftsordnungen. Gemäß Art 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten meines Bundesministeriums bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen. Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht schriftlich festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Zu Frage 13:

Mein Kabinettschef leitet mein Büro.

Zu den Fragen 17 und 18:

Nein.

Zu den Fragen 19 und 20:

Aufträge werden generell durch die zuständige Fachabteilung erteilt.

Zu Frage 22:

Im Jahr 2018 sind Reisekosten in Höhe von Euro 23.884,09 und Euro 9,- an Taxikosten angefallen.

Zu Frage 23:

Der Generalsekretär betraut bei Bedarf eine Sektionsleiterin oder einen Sektionsleiter im BMEIA.

Zu den Fragen 24 bis 29:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2575/J-NR/2019 vom 10. Jänner 2019 durch den Herrn Bundeskanzler.

Dr. Karin Kneissl

